

Kantonsrätliche Lehrerbesoldungsverordnung

KRB vom 17. Mai 1995

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf §§ 7 und 7^{bis} des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963¹⁾ sowie §§ 3 und 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 1995

beschliesst:

I. Teil: Lehrkräfte

1. Lohnkonzept

§ 1. *Besoldungselemente*

¹⁾ Die Besoldung besteht aus

- a) der Grundbesoldung und
- b) dem Erfahrungszuschlag

²⁾ Ein Leistungszuschlag wird vorläufig nicht ausgerichtet.

§ 2. *Grundbesoldung und Einreihungsplan*

¹⁾ Die jährlichen Grundbesoldungen der patentierten Lehrkräfte im Vollpensum (gewählte Lehrer und Lehrerinnen sowie Verweser und Verweserinnen) betragen (Basis BIGA-Index für Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte):³⁾

¹⁾ BGS 126.515.851.1.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ § 2 Abs. 1 Fassung vom 30. Oktober 1996.

Grundbesoldungen

	Franken		Franken
Klasse 31 ¹⁾	117 589	Klasse 15	54 522
Klasse 30	112 384	Klasse 14	51 908
Klasse 29	107 359	Klasse 13	49 436
Klasse 28	102 509	Klasse 12	47 103
Klasse 27	97 834	Klasse 11	44 908
Klasse 26	93 330	Klasse 10	42 845
Klasse 25	88 998	Klasse 9	40 913
Klasse 24	84 832	Klasse 8	39 110
Klasse 23	80 833	Klasse 7	37 433
Klasse 22	76 997	Klasse 6	35 859
Klasse 21	73 321	Klasse 5	34 442
Klasse 20	69 804	Klasse 4	33 123
Klasse 19	66 445	Klasse 3	31 917
Klasse 18	63 238	Klasse 2	30 820
Klasse 17	60 185	Klasse 1	29 830
Klasse 16	57 280		

Einreihungsplan

Klasse 21

Bezirkslehrer/Bezirkslehrerin²⁾

Klasse 20

...³⁾

Kleinklassenlehrer/Kleinklassenlehrerin⁴⁾

Oberschullehrer/Oberschullehrerin⁵⁾

Sekundarlehrer/Sekundarlehrerin⁶⁾

Klasse 19

...⁷⁾

...⁸⁾

...⁹⁾

¹⁾ Klasse 31 eingefügt am 20. Juni 2001.

²⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

³⁾ Bezirkslehrer/Bezirkslehrerin gestrichen am 20. Juni 2001.

⁴⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁵⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁶⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁷⁾ Kleinklassenlehrer/Kleinklassenlehrerin gestrichen am 20. Juni 2001.

⁸⁾ Oberschullehrer/Oberschullehrerin gestrichen am 20. Juni 2001.

⁹⁾ Sekundarlehrer/Sekundarlehrerin gestrichen am 20. Juni 2001.

Klasse 18

Primarlehrer/Primarlehrerin

Klasse 17

Hauswirtschaftslehrer/Hauswirtschaftslehrerin

Werklehrer/Werklehrerin

Klasse 15

Kindergärtner/Kindergärtnerin

Klasse 14

Kindergärtner/Kindergärtnerin

§ 3. *Anlaufstufen*

Der Grundbesoldung der Lohnklassen sind drei Anlaufstufen mit 89,5%, 93% und 96,5% der Grundbesoldung vorangestellt.

§ 4. *Erfahrungszuschlag*

¹ Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50% der Grundbesoldung einer Lohnklasse. Er wird aufgeteilt in zehn Jahrestufen zu 3,5% und in sechs Jahrestufen zu 2,5% der im Einzelfall massgebenden Grundbesoldung. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf den 1. Januar erhöht.

² Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung einer Lehrkraft mindestens als genügend bewertet wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 5. *Einreihung*

Der Regierungsrat reiht auf Vorschlag der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen jede im Einreihungsplan nicht ausdrücklich genannte Funktion entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad und nach den von ihm beschlossenen Richtpositionsumschreibungen in eine Lohnklasse ein.

§ 6. *Anfangsbesoldung*

¹ Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Erfahrungstufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

² Die Anfangsbesoldung wird in einer Anlaufstufe der massgebenden Lohnklasse festgesetzt, wenn die Lehrkraft eine längere Einarbeitungszeit benötigt oder die Anforderungen an die Funktion noch nicht voll erfüllt.

3. Dreizehnter Monatslohn

§ 7. Grundsatz

¹ Die Lehrkräfte haben jährlich Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn.

² Er beträgt einen Zwölftel der nach den §§ 2 bis 5 und § 8 dieser Verordnung in einem Kalenderjahr ausgerichteten Besoldung.

³ Der Regierungsrat regelt die Auszahlung.

4. Teuerungszulagen

§ 8. Grundsatz

¹ Der Kantonsrat setzt die Teuerungszulagen jährlich für das folgende Kalenderjahr fest.

² Sie werden auf der Grundbesoldung und dem Erfahrungszuschlag ausgerichtet.

5. Pflichten der Lehrkräfte

§ 9.¹⁾ Wöchentliches Unterrichtspensum

¹ Zur Erreichung der vollen Besoldung ist ein Pflichtpensum von 29 Lektionen zu erfüllen. Eine Lektion umfasst 45 Minuten.

² Lehrkräfte mit Teilpensum erhalten pro Jahreslektion 1/29 der Besoldung einer Lehrkraft im Vollpensum

§ 10. Weitere Pflichten

Neben der Unterrichtsverpflichtung umfasst der Auftrag einer Lehrkraft sämtliche durch Erlasse und Lehrplan vorgeschriebenen Pflichten.

6. Zusatzlektionen

§ 11. Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Lektionen, die das Pflichtpensum von 29 Lektionen übersteigen, beträgt 1/29 der Grundbesoldung in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommen der Anteil des 13. Monatslohnes und die Teuerungszulagen.²⁾

² Lehrkräfte für Werken I und Hauswirtschaft, die ein Pensum von mehr als 29 Pflichtlektionen erfüllen, haben neben der Entschädigung nach Absatz 1 Anspruch auf die ihnen zustehende Erfahrungszulage.³⁾

¹⁾ § 9 Fassung vom 1. März 2000.

²⁾ § 11 Absatz 1 Fassung vom 1. März 2000.

³⁾ § 11 Absatz 2 Fassung vom 1. März 2000.

³ Grundsätzlich dürfen höchstens vier Zusatzlektionen entschädigt werden. In zwingenden Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ Ausnahmen gestatten.

II. Teil: Kindergärtner und Kindergärtnerinnen

1. Besoldung

§ 12. Grundbesoldung

¹ Die Kindergärtner und Kindergärtnerinnen mit Vollpensum haben Anspruch auf eine Grundbesoldung zwischen dem Grundlohn der Lohnklasse 14 und dem Grundlohn inklusive maximale Erfahrungszulage der Lohnklasse 15 nach dieser Verordnung.

² Im übrigen sind die §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zur Festsetzung der Besoldung anwendbar.

2. Pflichtpensum

§ 13.²⁾ Wöchentliches Unterrichtspensum

¹ Das Pflichtpensum des Kindergärtners und der Kindergärtnerin beträgt wenigstens 19 1/4 Lektionen, wobei eine Lektion 60 Minuten umfasst. Zum Pflichtpensum gehört zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten zu Beginn jedes Unterrichtshalbtages.

² Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Teilpensum erhalten pro Jahreslektion 4/77 der Besoldung eines Kindergärtners oder einer Kindergärtnerin mit Vollpensum. Zum Pflichtpensum eines Kindergärtners oder einer Kindergärtnerin mit Teilpensum gehört zusätzlich eine Präsenzzeit im Sinne von Absatz 1.

3. Zusatzlektionen

§ 14. Entschädigung

¹ Zusatzlektionen werden nur subventioniert, wenn sie das Erziehungs-Departement bewilligt.

² Die Entschädigung für Lektionen, die das Pensum von 19 Pflichtlektionen übersteigen, beträgt 4/77 der Grundbesoldung in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommen der Anteil des 13. Monatslohnes und die Teuerungszulagen³⁾.

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 13 Fassung vom 1. März 2000.

³⁾ § 14 Absatz 2 Fassung vom 1. März 2000.

III. Teil: Übergangsbestimmungen für Lehrkräfte

§ 15. Überführung in die neue Besoldungsverordnung

¹ Die alte Besoldung (inkl. 13. Monatslohn, eine allfällige Familienzulage und bis im Jahre 1995 ausgerichtete Teuerungszulage) einer Lehrkraft nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbaren Besoldungsverordnung wird mit der neuen Besoldung (Summe aus Grundbesoldung und maximaler Erfahrungszulage in der neuen massgebenden Lohnklasse [§ 6] nach dieser Verordnung sowie 13. Monatslohn und Teuerungszulage im Jahre 1995) verglichen.

² Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Abs. 1) kleiner als die neue Besoldung (Abs. 1), wird die neue Besoldung so bestimmt, dass sie mindestens der alten Besoldung entspricht. Es wird auf die nächsthöhere Erfahrungsstufe in der neuen massgebenden Besoldungsklasse nach dieser Verordnung aufgerundet.

³ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Abs. 1) kleiner als die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse (inkl. 13. Monatslohn und im Jahre 1995 ausgerichtete Teuerungszulage) nach dieser Verordnung, wird die neue Grundbesoldung jährlich so festgesetzt, dass sie real höchstens 5% über der Grundbesoldung des Vorjahres liegt, bis die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse nach dieser Verordnung erreicht ist. Im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss das Minimum der Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse nach dieser Verordnung erreicht sein.

§ 16. Besitzstand

¹ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (§ 15 Abs. 1) einer Lehrkraft grösser als die neue Besoldung (§ 15 Abs. 1), so gilt die alte Besoldung unter dem Vorbehalt der Absätze 2 und 3 als Basis der neuen Besoldung.

² Auf der nach Absatz 1 massgebenden alten Besoldung wird solange keine Teuerungszulage (§ 8) ausgerichtet, bis die alte Besoldung der neuen Besoldung entspricht.

§ 17. Pflichtlektionen

Für Lehrkräfte, die am 1. Januar 1994 ein Pflichtpensum von weniger als 30 Lektionen erfüllten, gilt längstens bis am 31. Juli 1997 dieses Pflichtpensum, mindestens jedoch 28 Lektionen, sofern nicht vor dem 31. Juli 1997 eine andere gleichwertige Regelung getroffen wird.

IV. Übergangsbestimmungen für Kindergärtner und Kindergärtnerinnen

§ 18. Besitzstand

Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, deren Besoldung am 1. Januar 1996 die Ansätze nach dieser Verordnung überschreitet, haben weiterhin

Anspruch auf die höhere Besoldung, solange sie in der gleichen Schulgemeinde tätig sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 19. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.¹⁾ Die Bestimmungen über das wöchentliche Unterrichtspensum treten am 1. August 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

² Die kantonsrätliche Lehrerbesoldungsverordnung vom 4. Mai 1993²⁾ ist nach Massgabe von Absatz 1 aufgehoben.

§ 20. Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

² Er sorgt insbesondere dafür, dass bisherige Lehrkräfte gegenüber neu eintretenden mit der gleichen Funktion besoldungsmässig nicht benachteiligt werden.

§ 21. Fakultatives Referendum

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 24. August 1995 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 1. September 1995

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 30. Oktober 1996 am 1. Februar 1997;
- 1. März 2000 am 1. August 2000;
- 20. Juni 2001 am 1. August 2001.

²⁾ GS 92, 764 (BGS 126.515.851.11).